

Satzung vom 27.05.2014

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW für den Bereich der Altstadt und der Bebauung entlang der angrenzenden Wälle der Stadt Recklinghausen

Auf Grund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

A Geltungsbereich

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen i.S.v. § 13 BauO NRW (im Folgenden kurz als Anlagen bezeichnet) und für Anlagen, die nach § 65 Abs. 1 BauO NRW genehmigungsfrei sind.
- (2) Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:
 1. Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,25 qm auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten, soweit sie der Stätte der Leistung unmittelbar zugeordnet werden.
 2. Anlagen mit Hinweisen auf Betriebsverlagerungen und (Wieder-) Eröffnungen, soweit sie für den Zeitraum von bis zu einem halben Jahr angebracht werden, bis zu einer Größe von 0,5 qm.
 3. Anlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Rabattaktionen an der Stelle der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
 4. Fahnen
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf:
 1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten bzw. konzessionierten Säulen, Tafeln, Flächen sowie Stadtinformationsanlagen innerhalb der öffentlicher Straßen- und Wegeflächen.
 2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen
 3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen
 4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes
 5. Aushangkästen der ortsansässigen Verbände und Vereine
- (4) Soweit in dem räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen getroffen werden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung gilt für den Bereich der Altstadt und der Bebauung entlang der die Altstadt umgebenden Wälle der Stadt Recklinghausen. Der räumliche Geltungsbereich ist in der der Satzung beigefügten Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich ist zudem untergliedert in die Teilbereiche A und B, für die unterschiedliche Festlegungen bzw. Vorschriften gelten. In diesem Geltungsbereich sind die festgesetzten Kerngebiete (MK-Gebiete) gem. § 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ebenfalls dargestellt.

B **Gestaltungsvorschriften**

§ 3 **Grundsätze**

- (1) Anlagen müssen sich in Größe, Farbe und Form sowie in ihrer maßstäblichen Anordnung dem Charakter der Straßen und Platzräume und den sie prägenden Einzelgebäuden unterordnen.
- (2) Die architektonische Gliederung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen durch vertikale und horizontale Elemente wie Fenster, Pfeiler, Stützen, Gebäudekanten, Gesimse, Lisenen und Säulen darf nicht verdeckt werden.
- (3) Technische Hilfsmittel für Anlagen wie z.B. Montageleisten, Unterkonstruktionen und Kabelzuführungen sind verdeckt anzubringen. Eine Ausnahme hiervon kann bei Feststellung von entgegenstehenden Belangen des Denkmalschutzes oder Nachweis von konstruktiven Hindernissen gewährt werden.
- (4) Das Anbringen von Anlagen an Brücken, Bäumen, Zäunen, Einfriedigungen, Treppen, Geländern, Gittern, Toren, Fensterläden, Erkern, Balkonen, Masten mit Ausnahme von Fahnenmasten, und auf Dächern ist unzulässig.
- (5) Anlagen für Zettel- und Plakatwerbung an Gebäuden sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen gemäß § 13 dieser Satzung in den laut Bebauungsplan festgesetzten Kerngebieten (MK-Gebieten).
- (6) Das Überdecken bzw. Schließen von Fenster- und Türöffnungen durch Anlagen ist unzulässig.
- (7) Im Erdgeschoss von Gebäuden können Fenster von innen mit Werbeschriftzügen o.ä. verklebt werden, wenn diese nicht angeleuchtet sind und der Anteil der die Anlage umfassende Fläche 30% der jeweiligen Fenster- bzw. Glasfläche nicht überschreitet.
- (8) Im 1. Obergeschoss von Gebäuden können Fenster von innen mit Werbeschriftzügen o.ä. verklebt werden, wenn diese nicht angeleuchtet sind und der Anteil der die Anlage umfassende Fläche 20% der jeweiligen Fenster- bzw. Glasfläche nicht überschreitet.
- (9) Das vollständige Verkleben bzw. Schließen von Fenstern mit Folien oder anderen Materialien ab dem 1. Obergeschoss ist unzulässig. Ab dem 2. Obergeschoss ist die Verklebung von Fenstern mit Werbung grundsätzlich unzulässig.
- (10) Das Überspannen des öffentlichen Raumes mit Werbeanlagen ist unzulässig.

I

Für den in der beigefügten Karte bezeichneten Teilbereich A gelten die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften:

§ 4 **Horizontale Anlagen**

- (1) Horizontale angebrachte Anlagen sind nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses bzw. bei fehlenden Brüstungselementen, bis 1,0 m über Oberkante des Fußbodens des ersten Obergeschosses zulässig und müssen ganzflächig parallel zur Fassade angebracht werden.
Soweit das 1. Obergeschoss gegenüber dem Erdgeschoss zurückgesetzt ist (Staffelgeschoss) und dort befindliche Ladenlokale (Büros, Geschäfte, Restaurants, Cafe's o.a.) über eine

Treppenanlage von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erreichbar sind, gilt Abs. 1 auch für dieses Geschoss.

- (2) Die Gesamthöhe der Anlagen (einschließlich Konstruktion) darf das Maß von 0,70 m nicht überschreiten.
- (3) Kragplatten zwischen Erdgeschoss und erstem Obergeschoss sind als Anlagenträger zulässig, wobei die Anlagen nicht über die Außenkanten von Kragplatten hinausragen dürfen.
- (4) Soweit der Bereich zwischen der Kragplatte und dem Brüstungsbereich im 1.OG mit einer Blende verkleidet ist, können Anlagen auch auf dieser Blende montiert bzw. als in die Blende eingeschnittene Einzelbuchstaben verwirklicht werden. Vorstehende Anlagen sind nur als Einzelbuchstaben, Einzelleuchtkästen oder als hinterleuchtete Einzelbuchstaben mit einer maximalen Bautiefe von 20 cm zulässig.
- (5) Zu anschließenden Bauteilen der Fassade (Pfeiler, Lisenen, Stützen, Gesimse und Säulen) muss i. S. des § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine optisch wirksame Abstandsfuge > 5 cm eingehalten werden.
- (6) Zur Gebäudeaußenkante ist jeweils ein Abstand von 0,20 m einzuhalten.

§ 5 Vertikale Anlagen

- (1) Vertikal angeordnete Anlagen sind nur an Gebäudeaußenkanten und bis zur Oberkante der Fensteröffnung im zweiten Obergeschoss bzw. bei fensterlosen Fassaden bis zu 10 m Höhe ab Oberkante (OK.) Verkehrsfläche zulässig. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind diese Anlagen bis zur Oberkante der Fensteröffnung im ersten Obergeschoss bzw. bei fensterlosen Fassaden bis zu 7,0 m Höhe ab Oberkante (OK.) Verkehrsfläche zulässig. Zur Gebäudeaußenkante ist jeweils ein Abstand von 0,20 m einzuhalten.
- (2) An eingeschossigen Gebäuden sind vertikale Anlagen unzulässig.
- (3) Vertikal angeordnete Anlagen dürfen eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten.
- (4) Soweit diese Anlagen im rechten Winkel zur Fassade angebracht werden sollen, ist einschließlich der Konstruktion eine maximale Auskragung von 1,00 m zulässig. Die Konstruktion zur Befestigung der Anlagen an die Fassade darf keine Flächenhaftigkeit aufweisen. Die Anlagen dürfen nicht über die Vorderkante bestehender Kragplatten zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss hinausragen.
- (5) Je Gebäude- bzw. Fassadenseite ist nur eine Anlage zulässig. Belegt eine Stätte der Leistung die gesamte Gebäudebreite und ist diese breiter als 15,0 m, so können dieser ausnahmsweise auch 2 Anlagen, jeweils an den Gebäudeaußenseiten, gestattet werden.
- (6) Vertikal angeordnete Anlagen in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern sind unzulässig.

§ 6 Ausleger bzw. Ausstecker

- (1) Ausleger bzw. Ausstecker, im Folgenden als Anlagen bezeichnet, sind nur in der Erdgeschosszone und im Bereich des ersten Obergeschosses zulässig und dürfen nicht mehr als 1,20 m auskragen. Die Anlagen dürfen jedoch nicht über die Vorderkante bestehender Kragplatten zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss hinausragen.
- (2) Die Konstruktion zur Befestigung der Anlagen an die Fassade darf keine Flächenhaftigkeit aufweisen. Von der Oberkante Straßenfläche bzw. Bürgersteig bis zur Unterkante der Anlage ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.

- (3) An Kragplatten sind diese Anlagen ausgeschlossen, wenn sie in den Verkehrsraum hineinragen. Eine Kombination dieser Anlagen mit vertikalen Anlagen ist unzulässig. Soweit die Anlagen mit Anlagen gem. § 7 dieser Satzung in Verbindung gebracht werden, sind diese in gleicher Breite und Tiefe auszuführen.
- (4) Pro Stätte der Leistung (Nutzungseinheit) und Gebäudefront ist eine Anlage mit einer Größe von 0,70 m x 1,20 m zulässig. Belegt eine Stätte der Leistung die gesamte Gebäudebreite, so können dieser ausnahmsweise auch 2 Anlagen gestattet werden.
- (5) Unterhalb von Kragplatten sind auch mehrere Anlagen zulässig, wenn sie eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten und von der Außenkante der Kragplatte einen Abstand von 25 cm einhalten. Von der Oberkante Straßenfläche bzw. Bürgersteig bis zur Unterkante der Anlage ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.
Die Anlagen sind senkrecht zur Gebäudefront anzuordnen und mittig auf Stützen, Pfeiler oder sonstige das Erdgeschoss gliedernde Wandflächen auszurichten.
- (6) Ausleger bzw. Ausstecker in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern sind unzulässig.

§ 7

Logos, Piktogramme, Zunftzeichen, Signets

- (1) Logos, Piktogramme und Zunftzeichen sind bis zur Oberkante der Fensteröffnung im zweiten Obergeschoss bzw. bei fensterlosen Fassaden bis zu 10,0 m Höhe ab OK. Verkehrsfläche zulässig. Kragplatten zwischen Erdgeschoss und erstem Obergeschoss sind als Werbeträger zulässig, wobei die Anlagen nicht über die Außenkanten von Kragplatten hinausragen dürfen.
- (2) Logos, Piktogramme und Zunftzeichen dürfen eine Größe von bis zu 1,00 qm aufweisen. Soweit diese Anlagen mit horizontalen bzw. vertikalen Anlagen kombiniert werden, dürfen sie deren Breite bzw. Höhe und Tiefe nicht überschreiten.
- (3) Pro Stätte der Leistung (Nutzungseinheit) und Gebäudefront sind maximal zwei gleiche in Absatz 1 genannte Anlagen zulässig.
- (4) Signets sind auf der gesamten Fassade zulässig, soweit sie in Größe und Farbgebung in die äußere Gestaltung des Gebäudes eingepasst werden.

§ 8

Werbeanlagen an Baudenkmalern

- (1) Für Anlagen an Baudenkmalern i. S. des § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (DSchG NRW) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - a) Anlagen im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Satzung dürfen nur mit Einzelbuchstaben ausgeführt werden.
 - b) Anlagen im Sinne der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung dürfen nicht selbst leuchten. Die Anwendung der Lichtleitfasertechnik ist jedoch zulässig.
 - c) Anlagen im Sinne des § 13 dieser Satzung sind an Baudenkmalern generell unzulässig.
 Weitergehende Anforderungen an Anlagen auf Grund des Sonderrechtes des Denkmalschutzgesetzes NW sind mit den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.
- (2) Bei Baudenkmalern sind außerdem auf Grund von architektonischen, die Fassadengliederung betreffenden sowie auch technischen Aspekten Ausnahmen von der Satzung möglich.
- (3) Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Einholung einer Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Recklinghausen.

II

Für den in der beigefügten Karte bezeichneten Teilbereich B gelten die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften:

§ 9

Horizontale Anlagen

- (1) Horizontale Anlagen sind nur als nicht leuchtende Einzelbuchstaben zulässig und müssen ganzflächig parallel zur Fassade angebracht werden. Eine Hinterleuchtung bzw. Anstrahlung der Anlagen ist zulässig.
- (2) Die Gesamthöhe der Anlagen darf das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.

§ 10

Vertikale Anlagen

- (1) Vertikal angeordnete Anlagen sind nur als nicht leuchtende Einzelbuchstaben zulässig und müssen ganzflächig parallel zur Fassade angebracht werden. Eine Hinterleuchtung bzw. Anstrahlung der Anlagen ist jedoch zulässig.
- (2) Vertikal angeordnete Anlagen dürfen eine Breite von 1,00 m nicht überschreiten.
- (3) Vertikal angeordnete Anlagen in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern sind unzulässig.

§ 11

Ausleger bzw. Ausstecker

Ausleger bzw. Ausstecker sind grundsätzlich unzulässig.

§ 12

Logos, Piktogramme, Zunftzeichen, Signets

- (1) Logos, Piktogramme und Zunftzeichen sind auf der gesamten Fassadenfläche zulässig. Die Anlagen dürfen selbst nicht leuchten. Eine Hinterleuchtung bzw. Anstrahlung der Anlagen ist jedoch zulässig.
- (2) Logos, Piktogramme und Zunftzeichen dürfen eine Größe von bis zu 4,0 m² aufweisen.
- (3) Signets sind auf der gesamten Fassade zulässig, soweit sie in Größe und Farbgebung in die äußere Gestaltung des Gebäudes eingepasst werden.

III

Die folgenden Gestaltungsvorschriften gelten für beide in der beigefügten Karte bezeichneten Teilbereiche A und B:

§ 13

Großflächenfolien, City-Light-Boards, Video-Leinwände, Plakatanschlagtafeln

- (1) Anlagen bzw. Vorrichtungen für Großflächenfolien können an großflächigen Fassaden (> 100 qm) innerhalb der durch Bebauungsplan festgesetzten Kerngebiete - MK-Gebiete - (siehe Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich) ausnahmsweise zugelassen werden, soweit die architektonische Gestaltung bzw. das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Fenster dürfen durch diese Anlagen nicht verdeckt werden.
- (2) LED-Videoleinwände bzw. Video - Boards können an großflächigen und fensterlosen Fassaden (> 100 qm) ausnahmsweise zugelassen werden, soweit die architektonische Gestaltung bzw. das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Plakatanschlagtafeln und hinterleuchtete Großvitriolen (sog. City-Light-Boards) für Plakate mit einer maximalen Motivgröße von 2520 mm x 3560 mm (18/1 Format) oder größer (Superposter) können an großflächigen Fassaden (> 100 qm) innerhalb der durch Bebauungsplan festgesetzten Kerngebiete - MK-Gebiete - (siehe Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich)

ausnahmsweise zugelassen werden, soweit die architektonische Gestaltung bzw. das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Fenster dürfen durch diese Anlagen nicht verdeckt werden.

- (4) Freistehende Plakatanschlagtafeln und hinterleuchtete Großvitri- nen (sog. City-Light-Boards) für Plakate mit einer maximalen Motivgröße von 2520 mm x 3560 mm (18/1 Format) oder größer (Superposter) auf Grundstücken oder Flachdächern sind unzulässig.

§ 14

Projektions-, Wechsel-, Lauf- und Blinkanlagen

Bei der Verwendung von Lichtwerbung sind Projektions-, Lauf- und Blinkanlagen sowie sich bewegende bzw. sich drehende Anlagen unzulässig. Hierzu zählen auch sog. Prismawende - Visions-Anlagen sowie Anlagen, die in den Straßenraum hineinwirken (holografische Projektionsanlagen, u.ä.).

§ 15

Beseitigung von Werbeanlagen

Anlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile unverzüglich zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile und Wandflächen sind in einem einwandfreien, der Gesamtfassade entsprechenden baulichen Zustand zu versetzen.

§ 16

Warenautomaten

- (1) Warenautomaten sind nur innerhalb der durch Bebauungsplan festgesetzten Kerngebiete - MK-Gebiete - (siehe Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich) und nur an Gebäuden zulässig.
- (2) Je Gebäudefront ist nur ein Warenautomat zulässig. Zur Außenkante des Gebäudes ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- (3) Warenautomaten sind so tief in die Fassade einzulassen, dass sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. Soweit dies aus konstruktiven Gründen nicht möglich ist, dürfen sie ausnahmsweise bis 0,10 m ausladen.
- (4) Innerhalb von Tür- und Schaufensteranlagen sind Warenautomaten unzulässig.

C

Schlussvorschriften

§ 17

Abweichungen

Für Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 73 BauO NRW entsprechend.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. des § 84 Abs. 1 Ziff. 20 BauO NRW. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 84 Abs. 3 BauO NRW mit Geldbußen in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden. Grundlage für das Bußgeldverfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung.

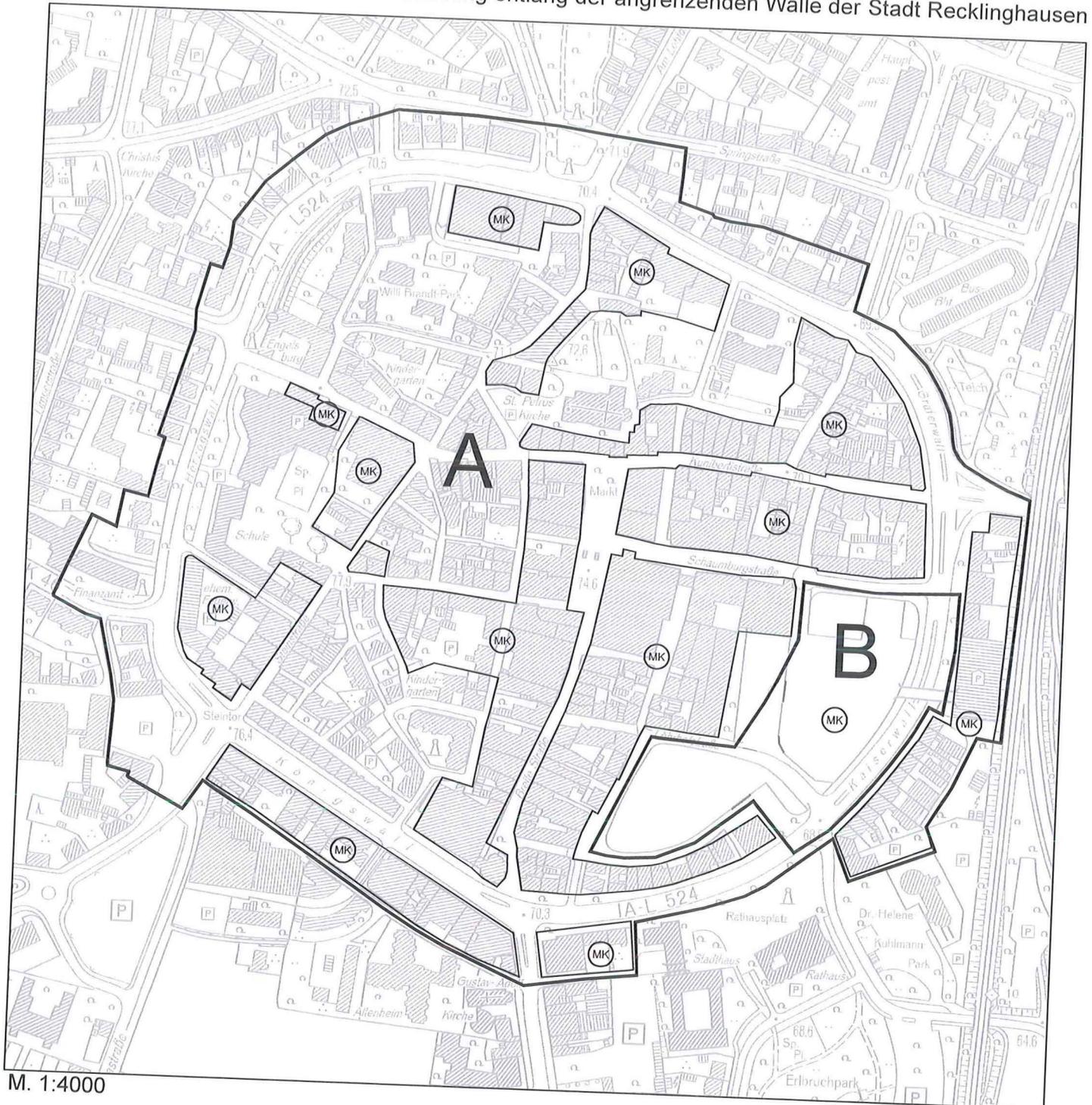
§ 19

Rechtskraft der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
Begriffsbestimmungen

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 27.05.2014 über besondere Anforderungen an Werbeanlagen sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) gemäß § 86 Abs. 1 BauO NW für den Bereich der Altstadt und der Bebauung entlang der angrenzenden Wälle der Stadt Recklinghausen



M. 1:4000

-  räumliche Abgrenzung
-  Kerngebiete

Recklinghausen, 27.05.2014
Bürgermeister



Wolfgang Pantförder

**Anhang zur Werbesatzung für die Altstadt von Recklinghausen vom
- Begriffsbestimmungen**

• Ausleger Ausstecker Nasenschilder	Ausleger, Ausstecker oder Nasenschilder sind Anlagen, die rechtwinkelig vor der Gebäudeflucht bzw. Fassade auskragen. Sie dienen der Aufnahme von Werbeschildern aller Art z.B: Textwerbung, Logos, Embleme, u.a.
• Fahnen	Fahnen sind Stoffbahnen, die sich durch Luftzug bewegen.
• Bogenanschlag	Bogenanschlag entspricht einer Anlage in Plakatform, also einem bedruckten Papierwerbeträger, an Litfass - Säulen o.ä. angebracht.
• Plakatanschlagtafel	frei aufgestellte oder auch an Fassaden und Giebeln angebrachte großflächige Tafel zur Aufnahme von 18/1- Bogen-Plakate (2520 mm x 3560 mm), zumeist angeleuchtet
• Superposter	an Giebeln oder Fassadenflächen angebrachte und aus weiter Entfernung sichtbare großflächige Tafel zur Aufnahme von 40/1 – Bogen-Plakate (5260 mm x 3720 mm), zumeist angeleuchtet
• City-Star-Board	großflächige Plakatanschlagtafel für 18/1 – Bogen-Plakate (2520 mm x 3560 mm), angeleuchtet, auf Monofuß – Sockel
• City-Light-Board	großflächige hinterleuchtete Großvitrine für 18/1 Plakatfolien (2520 mm x 3560 mm), auf Monofuß – Sockel
• Mega-Light-Board	wie City-Light-Board, jedoch als Wechsellanlage für 18/1 Plakatfolien
• City-Light-Poster	Sonderform der Bogen-Plakate (1150 mm x 1710 mm), vorwiegend verwendet in Buswarteunterständen und Stadtinformationsanlagen, hinterleuchtet
• LED-Video-Leinwand bzw. Video - Board	Digitale, hochauflösende Großbildwerbung mit brillanter Farbqualität für Werbespots, Nachrichten aus Politik, Sport, Kultur, Boulevard, Wetterinfo, in zeitlich festgelegten Programmschleifen
• Stadtinformations-Anlagen	auf Monofüßen aufgestellte beleuchtete Vitrinen, zumeist innerhalb der Verkehrsfläche, mit Stadtplänen und Werbeplakaten (sog. City-Light-Poster / 115 mm x 1710) ausgestattet
• Logo	Logo ist ein englisches Kurzwort für Logotype, was soviel bedeutet wie Markenzeichen, Firmenzeichen (z.B. für Karstadt, Deutsche Bank, Dresdner Bank, National Bank, Mc'Donalds, Sparkasse, u.ä.)
• Emblem	Emblem ist ein Kennzeichen, Hoheitszeichen, Sinnbild (z.B. Stadtwappen, Landeswappen) aber auch Brauereizeichen o.ä.
• Zunftzeichen	Zunftzeichen kennzeichnen eine bestimmte Berufsgruppe (z.B. Schlüssel und Schloss für Schlosser, Brille für Optiker, Chromteller für Friseure, Hut für Hutmacher, u.ä.)
• Piktogramm	Piktogramm ist ein graphisches Symbol, das der Information dient und häufig internationalisiert ist (z.B. Totenkopf = Gift, i = Information, bei Sportarten, bei EC - Automaten)
• Signet	Identifikationsbildende Oberbezeichnung eines bestimmten Ortes, einer Ladenpassage, eines Einkaufszentrum, als Schriftzug oder auch als Kombination Schrift und Grafik (Symbol / Zeichen)
• Holographische Projektion	Werbung, die durch Projektion in den Straßenraum hineinwirkt.
•	

<ul style="list-style-type: none"> • Prisma-Visions- bzw. Wendeanlagen 	<p>Projektierte dreidimensionale Anmutung bzw. Darstellung von mehreren Werbemotiven in kurzen Zeitabständen auf verschiedenen Plakatformaten (Wechselanlagen)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Warenzeichen 	<p>Warenzeichen sind z.T. eingetragene und mit Schrift und graphischen Zeichen ausgestattete Marken- bzw. Firmenzeichen, die bundesweit einheitlich verwendet werden</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Dia-Projektions-Anlagen 	<p>großflächige Projektionsbilder mit werbenden Inhalt werden in kurzen Zeitabständen, Wechsel innerhalb von 7 – 10 Sekunden, auf freie Wandflächen oder Giebel geworfen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Lichtleitfasertechnik 	<p>Lichtleitfasertechnik ist eine Lichtwerbetechnik, bei der nicht der Strom sondern das Licht über eine Werbefläche geleitet wird, auf der auf Grund von Lichtbrechung z.B. ein Schriftzug erscheint</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schaukästen 	<p>Schaukästen sind freistehende oder am Gebäude auskragend angebrachte Glaselemente, die der Ausstellung von Waren dienen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Brandgiebel 	<p>Brandgiebel ist der Teil einer Feuerschutzmauer (Brandmauer - 24cm Dicke) als Gebäudeabschlusswand oder zwischen aneinanderstoßenden Gebäuden, der in der Regel 40 cm über das Dach geführt wird</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kragplatte 	<p>Kragplatte ist der vorkragende Teil einer Geschossdecke, der stützungsfrei aus der Mauer hervortritt, zumeist zwischen Erd- und 1. Obergeschoss angeordnet , Kragplatten dienen neben dem Sonnenschutz oft auch der Aufnahme von Werbeanlagen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Auskragung 	<p>Auskragen ist das Vorspringen einer Werbeanlage vor die Gebäudeflucht bzw. vor die Fassade oder auch vor Kragplatten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Stätte der Leistung 	<p>Stätte der Leistung ist der Ort /die Stelle bzw. die Gebäudefront oder Fassade, an dem bzw. an der eine bestimmte Nutzung erbracht wird bzw. eine Leistung, ein Produkt angeboten wird.</p>

Recklinghausen, 27.05.2014



Wolfgang Pantförder
Bürgermeister